

Grammatische Merkmale der deutschen und arabischen Rechtssprache – eine kontrastive Studie am Beispiel der verwaltungsgerichtlichen Urteile in Deutschland und Ägypten

Amany SHEMY, Dr. Phil.

Helwan University, Egypt
amanyoshemy@yahoo.de

ORCID: <https://orcid.org/0000-0002-9997-7393>

Zusammenfassung: Die vorliegende kontrastive Arbeit befasst sich mit der Grammatik der Rechtssprache in deutschen und arabischen verwaltungsgerichtlichen Urteilen. Anhand einer Auswahl aktueller Urteile von mehreren Verwaltungsgerichten in Deutschland und Ägypten werden Satzarten, Gebrauch des Verbs sowie auch Kondensationsformen wie z.B. Nominalisierung und Attributivreihungen untersucht. Aus der Untersuchung ergibt sich eine Reihe von bemerkenswerten Paralleltendenzen in beiden Rechtssystemen. Es dominieren lange hypotaktische Satzkonstruktionen, die meist schwer überschaubar sind. Die Komplexität in der Satzstruktur ist jedoch nicht in allen Teilen der verwaltungsgerichtlichen Urteile in den beiden Sprachen gleich. Gemeinsam ist den beiden Rechtssprachen ebenso die Tendenz zum komprierten Stil. In den Satzkonstruktionen werden oft viele komplexe Nominalformen eingebettet, die zur Ersetzung von Nebensätzen dienen. Die beiden Rechtssprachen unterscheiden sich aber im Hinblick auf den Gebrauch der Konnektoren, der Aktiv-/Passivformen und Modalitätsausdrücke sowie auch der Zeitformen.



Schlüsselwörter: Aussagesätze; Nebensätze; Hypotaxe; Parataxe; Nominalisierung; Attributivreihe; Modalitätsausdrücke; verwaltungsgerichtliche Urteile; Rechtssprache.

**Grammatical characteristics of German and Arabic legal language
– a contrastive study on the example of administrative court judgments
in Germany and Egypt**

Abstract: This contrastive study deals with the legal grammar of German and Arabic administrative court judgments. On the basis of a selection of recent judgments of several administrative courts in Germany and Egypt, sentence types, use of the verb as well as condensation forms such as nominalization and attribute series are examined. The study reveals a number of notable parallel trends in both legal systems. Long hypotactic sentence constructions dominate, which are usually difficult to understand. However, the complexity of the sentence structure is not the same in all parts of the administrative court judgments of the two languages. The two legal languages also have in common the tendency towards a compact style. Many complex nominal forms are often embedded in sentence constructions, which serve to replace subordinate clauses. However, the two legal languages differ with regard to the use of connectors, active/passive forms and modality expressions as well as tense forms.

Keywords: declarative sentences; subordinate clauses; hypotaxis; parataxis; nominalization; attributive series; modality expressions; administrative court judgments; legal language.

السمات النحوية للغة القانونية الألمانية والعربية - دراسة مقارنة على مستوى أحكام المحاكم الإدارية في ألمانيا ومصر

ملخص: تتناول هذه الدراسة المقارنة السمات النحوية لأحكام المحاكم الإدارية الألمانية والعربية، باستخدام مجموعة مختارة من الأحكام الحالية الصادرة عن العديد من المحاكم الإدارية في ألمانيا ومصر، نقوم بفحص أنواع الجمل واستخدام الفعل وكذلك أشكال التكثيف البنائي مثال استخدام المركبات الاسمية والنعتية. وتكشف الدراسة عن عدد من اوجه التشابه التي يمكن ملاحظتها في كلا النظامين القانونيين، حيث تكثر الجمل المعقدة، والتي عادة ما يكون من الصعب فهمها. ومع ذلك، فإن التعقيد في بنية الجملة يختلف في أحكام المحكمة الإدارية من جزء الى اخر، وتشارك اللغة القانونية الألمانية والعربية أيضًا في الميل نحو اسلوب الإيجاز، حيث يتم غالبًا تضمين العديد من الأشكال الاسمية المعقدة في تركيبات الجملة وتستخدم لتحل محل الجمل الفرعية. وتختلف اللغة القانونية الألمانية والعربية من حيث استخدام الروابط والمبنى للمعلوم والمجهول والتعبيرات الدالة على الكيفية وكذلك الأزمنة

كلمات مفتاحية : الجمل الخبرية، الجمل الفرعية، الجمل المعقدة، الجمل المركبة، المركبات الاسمية، المركبات النعتية، تعبيرات الكيفية؛ أحكام المحاكم الإدارية؛ اللغة القانونية

1. Einleitung

Die vorliegende Arbeit versteht sich als linguistische Fachtextanalyse auf der Ebene der Grammatik. Sie untersucht kontrastiv die rechtssprachlichen Charakteristika der deutschen und arabischen verwaltungsgerichtlichen Urteile mit dem Ziel, die darin enthaltenen grammatischen Präferenzen herauszufinden. Unter den Rechtstexten sind Urteile am weitesten verbreitet und stellen eine der gebräuchlichsten Textsorten der Rechtsprechung dar. In diesem Sinne wird in diesem Beitrag eine Auswahl aktueller Urteile von mehreren Verwaltungsgerichten in Deutschland und Ägypten analysiert.

Obwohl die Grammatik bei der Bedeutungskonstituierung eines Fachtextes eine Schlüsselrolle übernimmt, wurde sie lange Zeit in der fachsprachlichen Forschung nicht gebührend berücksichtigt. Bei der Untersuchung der Rechtstexte wurde das Augenmerk vorwiegend auf die Lexik gerichtet. Dies liegt offensichtlich darin, dass die rechtssprachliche Lexik auf rechtsspezifischer Terminologie basiert und somit qualitativ auswertbar ist, während es bei der rechtssprachlichen Grammatik um Häufung sowie präferierte Verwendung bestimmter grammatischer Strukturen geht und somit quantitativ orientiert ist (Mylbacht 2010: 46; Lišaník 2013: 45; Beier 1979: 276). Aus diesem Grund geht es nicht um einen bestimmten grammatischen Gebrauch, sondern um die Bevorzugung bestimmter sprachlicher Strukturen und den vielfältigen Nutzen der reichen grammatischen Möglichkeiten der Sprache im Vergleich zur Gemeinsprache. In diesem Artikel werden wir uns mit den folgenden grammatischen Merkmalen des Deutschen und Arabischen auseinandersetzen: Satzarten und Satzaufbau, Gebrauch des Verbs und Verbalkategorien Person, Tempus, Genus und Modus, sowie auch Kondensationsformen wie z.B. Nominalisierung und Attributivreihungen. Dabei stellt sich vor allem die Frage, wie häufig diese grammatischen Aspekte in den verschiedenen Bestandteilen der verwaltungsgerichtlichen Urteile vorkommen und welche Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem deutschen und arabischen Rechtssystem bestehen.

Die Arbeit gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Im theoretischen Teil wird eingangs das Gerichtsurteil als Rechtstext definiert und sein Aufbau besprochen, dann wird ein Überblick über grammatische Merkmale der deutschen und arabischen Rechtssprache vermittelt. Darauf folgt im praktischen Teil eine Analyse dieser grammatischen Merkmale anhand eines Korpus von 15 deutschen und arabischen verwaltungsgerichtlichen Urteile aus den Jahren 2013–2023. Am Anfang werden die deutschen verwaltungsgerichtlichen Urteile analysiert und dann die arabischen. Zum Schluss werden Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der rechtssprachlichen Grammatik der analysierten verwaltungsgerichtlichen Urteile für das Sprachenpaar Deutsch-Arabisch zusammengefasst. Bezüglich der Methodik bedient sich die Arbeit der kontrastiven Analyse-Methodik, die mehrere Sprachen in konkreten Fragestellungen vergleicht und ihre Gemeinsamkeiten und Unterschiede hervorhebt. Stärker in den Vordergrund treten hierbei jedoch die Unterschiede, da diese oft zu sprachlichen Interferenzen zwischen beiden Sprachen führen, woraus Fehler im Gebrauch resultieren.

2. Allgemeine Theoretische Grundlagen

2.1. Das Gerichtsurteil: Definition und Aufbau

Unter den Rechtstexten sind Gerichtsurteile am weitesten verbreitet. In der Rechtssprache wird ein Gerichtsurteil als eine richterliche Entscheidung definiert, die einen Rechtsstreit in einer Instanz ganz oder teilweise beendet. Es gehört zu den am häufigsten verwendeten Fachtextsorten der Rechtsanwendung, die von Gerichten und Verwaltungsbehörden stammen. Im Gegensatz zu juristischen Texten wie Gesetzen, Verordnungen und Verträgen, die rechtliche Normen schaffen, und juristischen Texten wie Gesetzeskommentaren, Lehrbüchern, die rechtliche Normen erklären, zählt das Gerichtsurteil zu den juristischen Texten, mit denen rechtliche Normen angewandt werden (Mylbachr 2010: 65; Kupsch-Losereit 1998: 226). Das Urteil gibt nicht nur Informationen darüber, wie ein Gerichtsprozess

abgeschlossen wird. Durch eine Entscheidung legt das Gericht als Institution einen bestimmten Rechtsstreit legal aus. Die Entscheidung ist für alle Parteien bindend. Nicht der Richter, sondern das Gericht wird als Sender des Urteils betrachtet. Das Kommunikationsziel besteht darin, einen Rechtsstreit zu beenden. Um dieses Ziel zu erreichen, gibt es verschiedene Schritte wie zum Beispiel die Darlegung des Falls (Sachverhalt/ technisch: Tatbestand), die Begründung und der Urteilsspruch selbst.

Was den Aufbau des Gerichtsurteils betrifft, lässt sich feststellen, dass es um eine sehr konventionelle Textform geht. Der Richter hat keine individuelle Freiheit bei der Erstellung des Urteils, da dies strengen Regeln unterworfen wird und die Form des Urteils in jedem Rechtssystem stark institutionalisiert ist. Sowohl im Deutschen als auch im Arabischen besteht das Urteil aus vier verschiedenen Textteilen, die jeweils eine bestimmte Funktion innerhalb des gesamten Textes erfüllen. Dies sind im Deutschen das Rubrum, der Tenor, der Tatbestand und die Entscheidungsgründe, im Arabischen werden sie *ديباجة*، *منطوق الحكم*، *واقعات*، *وحیثیات* genannt (Bayyūmī 2007: 99; Shemy 2020: 102). Mit Rubrum oder *ديباجة* wird der Urteilskopf bezeichnet, welcher wichtige Prozessdaten enthält wie den Streitgegenstand, das Datum und den Ort des Verfahrens, das erkennende Gericht, die Namen der Richter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, und die persönlich betroffenen Parteien, an die sich das Urteil wendet. Es steht nach der Standardeinleitungsformel *Im Namen des Volkes* *باسم الشعب* und der Überschrift *Urteil* *حكم*. Beim Rubrum handelt es sich stets um einen typischen Satz, der in jedem einzelnen Urteil in demselben Stil erscheint.

Der Tenor (auch als Urteilsformel oder Urteilsspruch bezeichnet) oder *منطوق الحكم* folgt unmittelbar dem Rubrum im verwaltungsgerichtlichen Urteil. Der Tenor ist ähnlich wie das Rubrum stark konventionalisiert. Er besteht aus der Entscheidung über die Hauptsache, die Kosten des Verfahrens und die vorläufige Vollstreckbarkeit sowie über die Zulassung eines Rechtsmittels. Aufgrund seiner direkten Auswirkungen auf die Rechtsprechung sollte der Tenor knapp, klar, einfach und vollständig formuliert werden. Im Aufbau des deutschen verwaltungsgerichtlichen Urteils kann bereits auf den Tenor die Rechtsmittelbelehrung folgen, wobei das deutsche Verwaltungsgericht nur darauf hinweist, dass ein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt werden kann. Diese Rechtsmittelbelehrung kann

aber auch erst später gegen Ende des Urteils erfolgen. In der Praxis sind beide Varianten vertreten.

Nach dem Tenor steht der Teil Tatbestand oder واقعات, der die Streitfrage und die entscheidende Prozessgeschichte darstellt. Dabei geht es um Tatsachen, die von den Parteien behauptet werden sowie um Anträge oder Ansprüche, die von ihnen im Prozess geltend gemacht werden, wobei man viel Wert darauf legt, wer im Prozess was gesagt hat. Im Gegensatz zum Rubrum und Tenor kann der Tatbestand mehrere Seiten umfassen und verwendet keine standardisierten Formulierungen, da es sich um Äußerungen der Parteien handelt.

Bei Entscheidungsgründen oder حيثيات handelt es sich um einen Textteil des Gerichtsurteils, der die Argumentation des Gerichts dokumentiert. Das Gericht führt alle Tatsachen an, die es für bewiesen und mit Blick auf die Urteilsfindung für erheblich hält. Die Entscheidungsgründe sind von großer Bedeutung, da sie die Grundlage für die Vollstreckung schaffen. Da sich jeder Fall von den anderen unterscheidet, beinhalten die Urteilsgründe - im Gegensatz zum Rubrum und zum Tenor - wenige standardisierte Formeln und sind daher am besten geeignet, den Stil des Richters zum Ausdruck zu bringen (Lišaník 2013: 46; Lindroos 2015: 123; Bayyūmī 2007: 104; Elieba 2020: 134).

Die Gerichtsurteile im Deutschen und Arabischen weisen zwar einen ähnlichen Textaufbau auf. Bei ihnen werden aber die vier Textteile nicht in der gleichen Reihenfolge angeordnet. Im deutschen Urteil steht der Tenor direkt nach dem Rubrum, während er im arabischen Urteil an letzter Stelle nach dem Rubrum, dem Tatbestand und den Entscheidungsgründen erscheint. Eine Struktur, in der die Begründung dem Tenor folgt, ist für viele europäischen Rechtssprachen, darunter auch die deutsche, typisch. Im Gegensatz dazu wird im Arabischen das umgekehrte Verfahren verwendet.

2.2. Überblick über grammatische Merkmale der Rechtssprache

Es handelt sich hier allgemein um die grammatischen Merkmale, die sowohl für die deutsche als auch für die arabische Rechtssprache typisch sind. Wie schon oben angedeutet, zeichnet sich ein juristischer Text durch die Verwendung bestimmter grammatischer Mittel als Fachtext aus. Häufig werden bestimmte grammatische Formen verwendet, die erst aus dem Bemühen um eine präzise, sachliche Darstellung der rechtlichen Sachverhalte entstehen und auch darauf abzielen, die Gebote der Eindeutigkeit, der Abstraktion, der Anonymität, der Ausdrucksökonomie und der Emotionsneutralität zu beachten. Sie lassen sich zusammenfassend wie folgt darstellen:

- a) Die Fachsprache des Rechts zeichnet sich durch die häufige Verwendung von langen Sätzen aus, um Unklarheiten zu beseitigen, die beim Trennen von Sätzen auftreten können (Alrikabi 2017: 14). Diese Struktur von Sätzen, die häufig zu einer komplizierten Darstellung in Rechtstexten führt, hat mit deren inhaltlicher Seite zu tun. In Rechtstexten besteht stets die Notwendigkeit, sehr komplexe Sachverhalte darzustellen und alle Aspekte und Details eines Streitfalles abzudecken, was sich schwer durch einfache Sätze realisieren kann (Lišaník 2013: 45; Bayyūmī 2010: 222; Kontutyte 2017: 35). Es wird daher oft eine Anzahl von Teilsätzen und ausgebauten Satzgliedern gebraucht, wie durch die folgenden Beispiele veranschaulicht wird:

(1). Da auch zu erwarten steht, dass der Kläger im Falle der Abschiebung nicht völlig mittellos ausreist, er vielmehr zumindest über eine Erstausrüstung an Kleidung und gewisse Barmittel verfügen wird, zudem seine Rückkehr auch schon von hier aus vorbereiten und mit in Afghanistan tätigen Hilfsorganisationen Kontakt mit dem Ziel aufnehmen kann, beratende oder gar tätige Integrationshilfen zu erhalten, kann davon ausgegangen werden, dass er trotz des langen Auslandsaufenthalts, fehlender Berufsausbildung und ohne die Beherrschung der afghanischen Schriftsprache vergleichsweise günstige Startbedingungen vorfinden wird.

(2). ومن حيث أن قضاء المحكمة الإدارية قد جرى على أن مسؤولية الإدارة عن القرارات الإدارية الصادرة منها تقوم على ثبوت وجود خطأ من جانبها بأن يكون القرار غير مشروع

أي يشوبه عيب أو أكثر من العيوب المنصوص عليها في قانون مجلس الدولة وأن يلحق بصاحب الشأن ضرر مباشر من هذا الخطأ وأن تقوم علاقة السببية بين الخطأ والضرر، فإن تخلف ركن أو أكثر من هذه الأركان الثلاثة انتفت المسؤولية المدنية في جانب الإدارة.

Unter den verschiedenen Satzarten dominieren in Rechtstexten die Aussagesätze, im Gegensatz zu den Frage-, Aufforderungs- und Ausrufesätzen, die in Rechtstexten kaum zu begegnen sind. Ihres informativen Gehaltes wegen sind die Aussagesätze für Rechtstexte von Schlüsselbedeutung. Sie erscheinen oft in Form von komplexen Satzstrukturen, die entweder als Hypotaxe (Satzgefüge, Subordination) oder Parataxe (Satzreihe, Koordination) zu klassifizieren sind. In den meisten Fällen überwiegen jedoch die hypotaktischen Strukturen, also Sätze mit einem oder mehreren voneinander abhängigen Nebensätzen (Lišanik 2013: 45; Wagner 1984: 97; Bayyūmī 2007: 44; El-Farahaty 2010: 70).

Insbesondere entstehen diese Nebensätze, wenn sie den Inhalt eigenständiger Satzglieder aufnehmen und als Gliedsätze dienen. Es handelt sich jedoch um Gliedteilsätze, wenn sie als erläuterndes Attribut zu einem Satzglied hinzugefügt werden. Verschiedene Adverbialsätze erhalten besonderes Gewicht unter den Gliedsätzen, da sie dem Hauptsatz inhaltlich bedeutende Umstandsbestimmungen wie Ort, Zeit, Art, Grund und Folge zuordnen. Besonders auffällig sind häufige Konditionalsätze, da die Kenntnis der Bedingungen, unter denen bestimmte Normen gültig und angewendet werden, für die Anwendung erforderlich ist. Als uneingeleitete Stirnsätze (mit Spitzenstellung des finiten Verbs) werden Konditionalsätze dem Hauptsatz vorangestellt oder sie tauchen in Verbindung mit Konjunktionen wie *wenn, solange, soweit, sofern, es sei denn, dass* auf. In rechtssprachlichen Texten werden adverbiale Gliedsätze auch häufig von Nebensätzen mit kausaler Bedeutung, die für die logische Folgerichtigkeit der Aussagen geeignet sind (z.B. *da, weil, denn, so*) und Konzessivsätzen mit *während* vertreten (Kontutyle 2017: 35; Mylbachr 2010: 31). Sogar mehr als im Deutschen werden im Arabischen Nebensätze mit verschiedenen Konjunktionen bevorzugt verwendet, von denen *و wa* und *حيث haiṭu* weit verbreitet sind (Bayyūmī 2007: 142).

b) Gebrauch des Verbs

Als allgemein charakteristisch für Grammatik der Rechtstexte können auch bestimmte Erscheinungen innerhalb der verbalen Kategorien Person, Genus, Tempus und Modus angesehen werden.

– Sehr verbreitet sind die Fälle der unpersönlichen Ausdrucksweise. Von Formen des finiten Verbs dominiert eindeutig die dritte Person Singular, Plural. Zur Bezeichnung der handelnden Personen werden oft substantivierte Partizipien eingesetzt (*der Beklagte, der Vertretene, der Vertretende, der Bevollmächtigte, der Bevollmächtigende*). Dies verleiht der Rechtssprache die notwendige Qualität der allgemeinen Verbindlichkeit, eines der grundlegenden Merkmale des Rechts als Normensystem überhaupt, welches sich mittels der Rechtsnormen an eine unbestimmte, nicht vordefinierte Anzahl von Rezipienten wendet und die Emotionslosigkeit des richterlichen Entscheidungsprozesses und die Distanz hinsichtlich der zu beurteilenden Materie hervorhebt (Kontutyte 2017: 32; Mylbachr 2010: 49; Eruz 2012: 36).

– Was die zeitliche Dimension angeht, gilt hier als dominierende Zeitform das Präsens, das der Aussage eine zeitfreie Gültigkeit verleiht. Der Gebrauch des Präsens ist daher nicht mit dem engeren Ausdruck der Gegenwart verbunden, sondern mit der Beschreibung allgemeingültiger Tatsachen und Ereignisse (Mylbachr 2010: 23; Beier 1979: 283; Fathi Attia and Abu-Ssaydeh 2018: 120). Für die Beschreibung vom Vergangenen wird das Perfekt, gelegentlich auch das Präteritum gebraucht. Im Arabischen wird jedoch hauptsächlich das Präteritum verwendet, da dieses Tempus darauf hinweist, dass der Richter sich entschlossen hat und dass seine Entscheidung unwiderruflich ist. Es geht vor allem darum, die eigene Überzeugung von der Gewissenhaftigkeit, Sorgfalt und Gründlichkeit des Gerichts bei seiner Arbeit zu betonen (Bayyūmī 2007: 189).

– Die Verwendung passivischer Formen in der Rechtssprache ist ein Merkmal der Genera Verbi, da dies zur Anonymität und Distanzierung des Autors von den jeweiligen Aussagen beiträgt und die Formulierung von allgemeingültigen Aussagen und eine objektive sachbezogene Darstellung ermöglicht. In diesem Fall sind Ersatzformen von Bedeutung, nämlich die unechten Passivformen oder Passivumschreibungen, die in der

Rechtssprache häufig dem Passiv vorgezogen werden. Dazu gehören unpersönliche Formen, die mit dem Reflexivpronomen *sich* oder dem Indefinitpronomen *man* gekennzeichnet sind (*Der Umfang der Heranziehung für junge Menschen bestimmt sich nach § 94 Abs. 6 SGB VIII.*), und die Form sein + Infinitiv mit zu (*Danach sind Jugendliche zu den Kosten der Hilfe der Erziehung in Vollzeitpflege aus ihrem Einkommen heranzuziehen*) sowie die Form sein + Adjektiv mit dem Suffix *-bar* (*vollstreckbar, behebbar, vertretbar*), *-lich* (*nachweislich, rechtsmissbräuchlich, unbeachtlich*) (Mylbachr 2010: 23). Zu beachten ist, dass Funktionsverbgefüge mit passiver Bedeutung dominieren, die offiziell wirken und daher in der Rechtssprache beliebt sind (Kontutyle 2017: 31). Für die Rechtssprache Arabisch kann man behaupten, dass die Tendenz, passive Konstruktionen im rechtlichen Arabischen zu reduzieren, lange herrschte. Dies hat sich jetzt geändert und eine Tendenz zur Verwendung des Passivs hat begonnen (vgl. El-Farahaty 2015: 41; El-Farahaty 2010: 69; Bayyūmī 2007: 198), z.B.:

ونفاذاً لذلك أحيلت الدعوى إلى هيئة مفوضي الدولة وجرى تحضيرها على النحو (3).
الثابت بمحاضر جلسات التحضير.

– Beim Modus herrscht in Rechtstexten der Indikativ vor, der hauptsächlich die Funktion der Darstellung erfüllt und in einigen Fällen auch zum Ausdruck von Geboten und Verpflichtungen dient (Shemy 2022: 11). Die Sprache des Rechts verwendet keine Imperativformen und nutzt stattdessen eine Vielzahl verschiedener Sprachmittel, darunter typische performative Verben (*gestatten, erlauben*), Modalverben (*können, müssen, sollen, dürfen*) und Modalkonstruktionen (*haben + zu, sein + zu*) (Shemy 2022: 10f.). Man kann den klaren Befehlston auch durch das Passiv umgehen. Dies wird durch den Tenor bestätigt, der das Präsens des Vorgangspassivs enthält. Neben dem Indikativ des Präteritums neigt die arabische Rechtssprache auch zur Verwendung von Verben wie *يجب, يجوز, يحظر, يجوز لا* und macht reichlich Gebrauch von den beiden Präpositionen *على, ل*, die als Kurzversionen von " *يجب على .. أن - يجوز ل.. أن* " zu betrachten sind (El-Farahaty 2010: 72), z.B.:

(4) على اصحاب الاعمال والمؤمن عليهم واصحاب المعاشات تقديم طلب الى الهيئة القومية للتأمين الاجتماعى لعرض النزاع على اللجان المشار اليها لتسويته بالطرق الودية.

In deutschen Rechtstexten ist der Konjunktiv selten anzutreffen, weil sie jede persönliche Stellungnahme oder Ungewissheit ausschließen. In den wenigen Fällen, in denen der Konjunktiv im Textteil Tatbestand auftritt, dient er grundsätzlich zur Wiedergabe indirekter Rede. Neben dem Konjunktiv I werden auch der Konjunktiv II und die würde-Form in Indirektheitskontexten als Varianten gebraucht (Kontutyte 2017: 32; Wagner 1984: 17).

c) Sprachliche Kondensation

Aufgrund der Bemühungen der Rechtssprache, eine kondensierte Ausdrucksweise zu erreichen, wird oft auf verkürzte Formen zurückgegriffen. Dies steht vor allem im Zusammenhang mit der starken Hinwendung zur Nominalisierung und der Abschwächung der Rolle der Verben in Fachsprachen. Im Gegensatz zu Verben sind Nomen und Adjektive die häufigsten Wortarten in der Rechtssprache als Fachsprache. Diese hohe Gebrauchsfrequenz der Nomen und Adjektive wird als Merkmal der fachsprachlichen Grammatik angesehen (Lišaník 2013: 38; Kontutyte 2017: 33; Beier 1979: 277). Die Gründe dafür liegen in der Fähigkeit der Nomen, die objektive Realität möglichst präzise darzustellen. In Rechtstexten lässt sich die Tendenz zur Nominalisierung mit unterschiedlichen Mitteln verwirklichen. Sie kommt erst durch die häufige Verwendung von Funktionsverbgefügen zum Ausdruck (z.B. *in Anspruch nehmen, einen Bericht erstatten, in Zweifel ziehen, Anwendung finden*), die es ermöglichen, den semantischen Kern der Aussage in ihrem nominalen Teil zu konzentrieren. In der Rechtssprache werden sie als „Hauptträger nominalisierender Tendenzen“ (Mylbacher 2010: 50) betrachtet.

Diese Nominalisierungstendenz kommt in den Rechtstexten auch durch bevorzugte Nutzung von Attribuierungen im Allgemeinen und im Speziellen von Genitiv- und Präpositional-Attributen zum Vorschein, welche im Gegensatz zur Gemeinsprache in der Rechtssprache deutlich vorherrschen und somit zur präzisen und kompakten Beschreibung der rechtssprachlichen Inhalte dienen; hierzu einige Beispiele: *Antrag*

auf Vorabzustimmung für die Erteilung eines Visums für Herrn x nach der Anordnung der Behörde für Inneres und Sport 3/2013 vom 29. August 2013, Im Hilfeplan A vom 09.11.2015 über den Leistungsbeginn der Hilfemaßnahme in Form der stationären Unterbringung gemäß § 34 SGB VIII, Ungeachtet der Frage nach der Richtigkeit des rechtlichen Ansatzes des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim und der Übertragbarkeit von Rechtsgedanken aus dem Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die Verpflichtungserklärung als einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung des öffentlichen Rechts.

Wichtig zu erwähnen ist hier auch das erhöhte Vorkommen von Partizipial- und Infinitivkonstruktionen, die mit der allgemeinen Tendenz der Rechtssprache zur Nominalisierung und der starken Hinwendung zur Attribuierung im Zusammenhang stehen. Der Infinitiv, der einen nominalen Charakter aufweist, der im Mittelpunkt der Aussage stehende Verbalhandlung an sich betrifft und diese als Tatsache darstellt, wird im Arabischen häufig verwendet, das die Fähigkeit besitzt, Handlungen unter dem Gesichtspunkt des Nominalbegriffs zu betrachten, besonders in den Entscheidungsgründen von Gerichtsurteilen (Bayyūmī 2007: 90; Al-Mahjoob 2017: 315), z.B.: *وتأسيسا على ما تقدم /وتطبيقا لما تقدم/ وتنفيذا لاحكام هذه المادة* (Bayyūmī 2007: 90).

Im Bereich des Rechts werden auch Nebensätze zur Realisierung der sprachlichen Kondensation oft durch konkurrierende Präpositionalphrasen ersetzt. Dabei werden Substantive erweitert mittels sekundärer Präpositionen (z.B. *ausweislich, zugunsten, angesichts, zulasten, vorbehaltlich*) oder Wortgruppen, die sich der Funktion einer Präposition nähern (*im Sinne, im Verlaufe, unter Berücksichtigung, im Einvernehmen mit, zum Zwecke*) (Mylbachr 2010: 30; Lišaník 2013: 40), z.B.:

Ausweislich des in der Ausländerakte des Begünstigten befindlichen notariellen Kaufvertrages hatte der Kläger zu 2) diese Wohnung im Juli 2010 gekauft, Unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßstäbe ist der Nachweis des Zugangs eines durch einfachen Brief aufgegebenen Schriftstücks einem Anscheinsbeweis nicht zugänglich, Zur Begründung machen sie Vortrag im Sinne ihres Vorbringens im Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

3. Analyse der grammatischen Merkmale der verwaltungsgerichtlichen Urteile

3.1. Analyse der grammatischen Merkmale der deutschen verwaltungsgerichtlichen Urteile

Analyse der deutschen und ägyptischen verwaltungsgerichtlichen Urteile hat ergeben, dass sie eine komplexe und lange Satzstruktur aufweisen und dass diese Satzlänge und Komplexität von einem Textteil der Urteile zum anderen variieren kann. Der am meisten standardisierte Teil des Urteils ist das Rubrum. Sowohl im Deutschen als auch im Arabischen handelt es sich um einen einzigen längeren festen Satz, der in allen Texten in derselben Aktivform (Perfekt) verwendet wird. Im deutschen Urteil stehen am Anfang drei Adverbialbestimmungen, die durch die Formel „In der Verwaltungsstreitsache“ (mögliche Varianten je nach Bundesland: In dem Verwaltungsrechtsstreit, in der Verwaltungsrechtssache, in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren) sowie die Präpositionen „gegen“ und „wegen“ eingeleitet werden. Das einzige Verb „hat für Recht erkannt“ (oder auch: hat folgendes Urteil erlassen) kommt am Satzende vor und führt zum nächsten Textteil, nämlich zum Tenor (Lišanik 2013: 47; Lindroos 2015: 120; Bayyūmī 2007: 99).

Bei der Analyse der Verwaltungsgerichtsurteile hat sich der Tenor ebenso als standardisiert erwiesen. Die Sätze darin sind nicht besonders dicht gefügt. Einfache Sätze und Satzgefüge mit einem oder zwei Nebensätzen sind weit verbreitet. Sie stehen meistens im Präsens in einer Passiv- oder Passiversatzform, zum Beispiel:

(5). Die Klage wird abgewiesen.

(6). Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

(7). Die Berufung wird zugelassen.

(8). Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Als Modus herrscht im Tenor der Indikativ vor, der nicht nur die Funktion der Darstellung erfüllt, sondern auch zum Ausdruck von Geboten und Verpflichtungen dient. Das zeigt sich sehr deutlich an dem typischen Satz über Kostenentscheidung (Der Kläger/Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens), der auch in Verbindung mit der Konstruktion *haben+zu+Infinitiv* auftreten kann und somit die modale Bedeutung (Verpflichtung) im Tenor betont:

(9). Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens

(10). Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Im Tenor tritt die Modalität noch in Erscheinung durch die Modalverben, unter denen vor allem das Modalverb *können*, aber auch das Modalverb *dürfen* häufig vorkommt, sowie auch durch Modalpartizipien, die nach dem Muster der Modalkonstruktion (*sein+zu+Infinitiv*) gebildet und attributiv verwendet werden:

(11). Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110% der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

(12). Der Kläger darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Gerichtsbescheids vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Wie den obigen Beispielen zu entnehmen ist, lassen sich die Sätze im Tenor häufig durch die Konjunktion „wenn“ verbinden. Es treten ebenso nicht selten die Konjunktionen „soweit“, „falls“ und „solange“ auf:

(13). Soweit die Klage teilweise zurückgenommen oder übereinstimmend für erledigt erklärt worden ist, wird das Verfahren eingestellt.

(14). Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Beklagte

vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Im Teil „Tatbestand“ werden häufig komplizierte Satzgefüge mit mehreren eingeschobenen Nebensätzen gebildet. Große Verbalclammern, bei denen der finite und infinite Teil des Verbs sehr weit auseinander liegen und das Mittelfeld durch eine Vielzahl von Elementen besetzt wird, sind insbesondere im Teil Tatbestand zu finden:

(15). Unter dem 15. September 2015 *hatte* bereits der Bruder des Herrn x, Herr y, einen Antrag auf Vorabzustimmung für die Erteilung eines Visums für Herrn x nach der Anordnung der Behörde für Inneres und Sport 3/2013 vom 29. August 2013 („Anordnung nach § 23 Abs.1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Hamburg lebenden Verwandten beantragen“ *gestellt*).

Oft handelt es sich um Satzgefüge mit Nebensätzen, die mit der Konjunktion „dass“ eingeleitet werden und dabei als Gliedsätze mehrere grammatische Funktionen übernehmen können. Sie treten als Subjekt, Objekt (meist Präpositionalobjekt), aber auch als Prädikativ auf, z.B.:

(16). Im Hilfeplan A vom 09.11.2015 über den Leistungsbeginn der Hilfemaßnahme in Form der stationären Unterbringung gemäß § 34 SGB VIII wird ausgeführt, dass J nach dem Besuch mehrerer Jugendwohngemeinschaften für sich habe feststellen können, dass ihm diese Art des Wohnens und der Betreuung zusage.

(17). Zur Begründung verwies der Beklagte darauf, dass die vom 1. Januar 2007 bis 28. Februar 2009 ausgezahlten Beträge entsprechend der von dem Kläger erhobenen Einrede als verjährt angesehen würden.

(18). Nicht zu bestreiten ist, dass die Versorgungslage auch in der afghanischen Hauptstadt angespannt ist.

Besonderes Gewicht erhalten verschiedene Arten von Adverbialsätzen (Konditional-, Kausal-, Final-, Modal-, Temporalsätzen), weil sie dem Hauptsatz inhaltlich entscheidende Bestimmungen zuordnen (Lišanik 2013: 35; Wagner 1984: 97). Zu

nennen sind hier vor allem Konditionalsätze, die vorwiegend mit der Konjunktion „wenn“ eingeleitet werden, aber auch in wenigen Fällen uneingeleitet vorkommen:

(19). Schließlich sei der Rückforderungsbetrag um 30 Prozent zu reduzieren, wenn der überwiegende Verursachungsanteil für die Überzahlung – wie vorliegend – auf Seiten der Behörde liege.

(20). Hätte er diese korrekt geprüft und Zuvielzahlungen gemeldet, hätten die fehlerhaften Zahlungen früher eingestellt werden können.

Finalsätze mit „damit“ kommen im Kontrast zu den Infinitivkonstruktionen mit „um...zu“ selten vor:

(21). Um die Höhe der monatlichen Kostenbeitragspflicht feststellen zu können, werde er gebeten, den beigegeführten Fragebogen auszufüllen und innerhalb eines Monats zurückzusenden.

(22). Es sei zu überprüfen, ob die Maßnahmen überhaupt tauglich und zweckdienlich seien, um seinem Sohn bei der Begründung einer eigenständigen Lebensstellung zu helfen

(23). Der Kläger sei mit Schreiben vom 15.05.2019 aufgefordert worden, den beigegeführten Fragebogen auszufüllen und entsprechende Unterlagen aus dem Jahr 2018 einzureichen, damit der einkommensabhängige Kostenbeitrag ab dem 01.01.2019 überprüft und berechnet werden könne.

Mit den Konjunktionen „da“ und „weil“ werden Kausalsätze eingeleitet, aber die Analyse hat ergeben, dass es eine bevorzugte Verwendung von "da" gegenüber der Konjunktion „weil“ gibt. Die Konjunktion „denn“ erscheint sehr selten im Tatbestand, im Gegensatz zum Teil Entscheidungsgründe, in dem die Konjunktion „denn“ stark belegt ist:

(24). Da der Rückforderungsanspruch unmittelbar mit der Überzahlung entstehe, seien alle Rückforderungsansprüche bis einschließlich 31. Dezember 2015 mit Ablauf des Jahres 2018 verjährt

(25). Auf seine Entreicherung könne sich der Kläger nicht berufen, weil ihm die Überzahlung bei sorgfältiger Überprüfung der Besoldungsunterlagen habe auffallen müssen.

Diese häufig verwendeten Adverbialsätze werden nicht selten durch Nominalisierung ersetzt. Die adverbialen Verhältnisse werden dabei oft durch konkurrierende Präpositionalphrasen (wegen, zu, bei, nach, während, aufgrund, mit, aus...) ausgedrückt:

(26). Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

(27). Zur Begründung verwies der Beklagte darauf, dass die vom 1. Januar 2007 bis 28. Februar 2009 ausgezahlten Beträge entsprechend der von dem Kläger erhobenen Einrede als verjährt angesehen würden.

(28). Auch der *geltend gemachte* Hilfsantrag des Klägers, ihm die Promotion gem. § 8 Abs. 5 Promotionsordnung zur Verbesserung zurückzugeben, muss *angesichts* der eindeutigen und *überzeugenden* Einschätzung der Gutachter, dass dies *in Anbetracht* des Missverhältnisses zwischen der dem Kläger *seitens* des Lehrstuhls *gewährten* Unterstützung *während* der Entstehung der Arbeit und der geringen hieraus *erzielten* methodischen und inhaltlichen Verbesserung nicht als *geeigneter* Weg erscheine, die Arbeit auf ein wissenschaftliches Niveau zu heben, das einer Dissertation angemessen sei, erfolglos bleiben.

Im letzten Beispiel werden Substantive neben den Präpositionen *zu* und *während* auch mittels sekundärer Präpositionen (*angesichts*, *seitens*) sowie der Wortgruppe (*in Anbetracht*) erweitert. An dem Beispiel lässt sich auch die rechtssprachliche Komprimierungstendenz zum Rückgang des Einsatzes von Relativsätzen und der hohen Gerauchsfrequenz von Genitiv- und Präpositionalformen erkennen. Relativsätze sind mit dem übergeordneten Satzglied nicht so eng verbunden wie Genitivattribute. Die Aussage ist zugleich nicht nominal, sondern vorgangshaft. Deshalb ist es angebracht, Relativsätze zu vermeiden und Genitiv- und Präpositionalformen als Attribut in den Hauptsatz einzufügen. Partizipien können auch den kompakten Nominalstil unterstützen,

indem sie zur Reduzierung der Verwendung von Relativsätzen in Rechtstexten dienen (Mylbacht 2010: 113; Wagner 1984: 98). Es werden dadurch ganze Sätze durch die Verwendung komplizierter Attribute in einem Satzglied konzentriert, wie in dem obigen Beispiel und den folgenden Beispielen, in denen die NP reichlich erweitert sind:

(29). Unter dem 15. September 2015 hatte bereits der Bruder des Herrn x, Herr y, einen Antrag auf Vorabzustimmung für die Erteilung eines Visums für Herrn x nach der Anordnung der Behörde für Inneres und Sport 3/2013 vom 29. August 2013 („Anordnung nach § 23 Abs.1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Hamburg lebenden Verwandten beantragen“ gestellt.

(30). Dies gelte auch, soweit Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Ferner enthält das Formular die Eintragung „Um die finanzielle Belastung der sich verpflichtenden Personen einzuschränken, wird der Umfang der abzugebenden Verpflichtungserklärung begrenzt.

Unter den Partizipien sind vor allem Partizipien mit *zu* zu nennen, die im Tatbestand, aber auch in anderen Textteilen der verwaltungsgerichtlichen Urteile, häufig vorkommen, wie aus dem zuletzt genannten Beispiel und den folgenden Beispielen deutlich wird:

(31). Der aus dem Einkommen des Klägers zu zahlende Kostenbeitrag betrage mit Wirkung vom 01.03.2016 monatlich 50,00 Euro.

(32). Das in Ansatz zu bringende Einkommen sei gemäß § 93 SGB VIII zutreffend ermittelt worden und der entsprechend § 93 Abs. 3 SGB VIII vorzunehmende Pauschalabzug von 25 Prozent sei erfolgt.

Bei der Analyse der grammatischen Besonderheiten des Verbs im Teil „Tatbestand“ soll besondere Aufmerksamkeit der Verwendung der verschiedenen Zeit-, Genus- und Modusformen gewidmet werden. Obwohl das Passiv auftaucht, herrschen doch Aktivsätze vor. Der Tatbestand beginnt mit dem typischen Einleitungssatz „Der Kläger wendet sich gegen...“, der den Gegenstand des Rechtsstreits zusammenfasst und den Leser mit in den Sach- und Streitstand einführt. Er wird im Präsens in Aktivform formuliert. Auf diesen Einleitungssatz

folgt im Aufbau des Tatbestands die Sachverhaltsschilderung, die auch als unstreitiger Sachverhalt bezeichnet wird. Damit werden Tatsachen gemeint, die von den Parteien nicht bestritten werden. Sie werden chronologisch mit aktiven Verbformen im Präteritum dargestellt, außer wenn die Umstände noch fort dauern; dann wird die Zeitform Präsens verwendet:

(33). Mit Bescheid vom 02.01.2017 *setzte* der Beklagte gegenüber dem Kläger Rundfunkbeiträge für den Zeitraum von Januar 2013 bis Oktober 2016 in Höhe von 826,14 Euro einschließlich Säumniszuschlag *fest*.

(34). Den hiergegen erhobenen Widerspruch *wies* der Beklagte mit Bescheid vom 22.02.2017 *zurück*.

(35). Einen Antrag des Klägers auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht „aus Gewissensgründen“ *lehnte* der Beklagte mit Bescheid vom 03.04.2017 *ab*.

Der Klägervortrag fügt sich an den unbestrittenen Sachverhalt an. Es handelt sich um die Auseinandersetzung zwischen den Parteien sowie die Aussagen des Klägers. Dabei beginnt die Einleitung im Präsens mit „Der Kläger behauptet,...“. Der übrige Vortrag schließt sich in einer indirekten Rede an:

(36). Am 17.01.2017 hat der Kläger Klage erhoben. Zu deren Begründung behauptet er unter anderem, dass seine Person nicht mehr existiere oder dass für diese Person nur die staatliche Gesetzgebung vor dem 01.01.1914 gelte. Der Rundfunkbeitrag löse bei ihm eine Gewissensnot aus. Zudem legt er eine „rechtswissenschaftliche Expertise zum verfassungswidrigen Rundfunkbeitrag“ vor. Die „Weiterbetreibung verbotener nationalsozialistischer Gesetze und Verordnungen in der BRD“ werde auf internationaler Ebene bekannt gemacht.

Nach dem streitigen Klägervortrag setzt sich der Aufbau des Tatbestands mit einer antragsbezogenen Prozessgeschichte fort. Dazu gehören alle Geschehnisse nach Klageerhebung. Sie wird im Perfekt geschildert und beginnt mit der Klageerhebung. Ferner sind die Anträge anzuführen, mithin die Anträge vom Kläger und Beklagten. Diese sind

im Präsens zu schildern. Der Antrag des Klägers lautet wie folgt: „Der Kläger beantragt, (...)“

Zum Ausdruck der Modalität bedient sich der Tatbestand in deutschen verwaltungsgerichtlichen Urteilen einer Variatät von sprachlichen Mitteln: von den Modalverben, die sich als relevante Modalmarker im Deutschen erweisen, werden besonders die Modalverben „können“, „sollen“ und „müssen“ häufig benutzt (Shemy 2022: 11; Mylbachr 2010: 130). An der Spitze steht das Modalverb „können“, gefolgt von „sollen“ und „müssen“. Anstelle dieser Modalverben erscheinen im Teil Tatbestand modale Infinitivkonstruktionen „haben + zu und sein + zu“. Die passivische Infinitivkonstruktion „sein + zu“ ist dank deren Gebrauchsfrequenz als eines der wichtigsten Mittel zur Gestaltung der Modalität im Teil Tatbestand zu betrachten:

(37). Nach §§ 91ff. SGB VIII habe er als Elternteil zu den Kosten der Jugendhilfe beizutragen.

(38). Allerdings sei die Verjährungsfrist gemäß § 199 Abs. 4 BGB zu beachten, wonach der Anspruch unabhängig von der Kenntnis zehn Jahre nach seiner Entstehung verjähre.

(39). Der festgesetzte Kostenbeitrag sei auch nicht unter Härtefallgesichtspunkten ganz oder teilweise aufzuheben.

Im Tatbestand der analysierten verwaltungsgerichtlichen Urteile werden auch zahlreiche Adjektive mit modaler Bedeutung sehr häufig verwendet. Dazu zählen besonders die Adjektive mit dem Modalsuffix *-bar*. Sie kombinieren die passivische Bedeutung mit einer Nuance des Modalverbs „können“, deshalb werden sie besonders häufig in Rechtstexten gebraucht, die zu unpersönlichen Formulierungen tendieren. In seiner negierten Form drückt dieses Suffix ein Verbot aus:

(40). Zwar erklärt § 38 Abs. 4 BremWahlG die Vorschriften über das Verfahren bei den Verwaltungsgerichten auf das Verfahren vor dem Wahlprüfungsgericht für entsprechend anwendbar.

(41). Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HmbVwVfG sind erfüllt. Nach dieser Bestimmung kann ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende

Geldleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden.

Die Modalität wird manchmal mittels performativer Vollverben wie z.B. *ausschließen, gebieten, zulassen, gestatten, verpflichten, anordnen, verbieten* realisiert:

(42). Treu und Glauben verpflichtet zu einem gesinnungsmäßig anständigen Verhalten im gegenseitigen Umgang, verbietet es, fremde Schwächen auszunutzen und den anderen zu täuschen; Treu und Glauben fordert eine Übereinstimmung der Rede mit der Überzeugung, verlangt eine Geradheit und Aufrichtigkeit des Wesens.

Nach dem Tatbestand werden die Entscheidungsgründe angeführt. Spiegelbildlich zum Tenor enthalten sie eine kurze Zusammenfassung der Erwägungen, auf denen die Entscheidung in rechtlicher Hinsicht basiert. Sie werden im sogenannten „Urteilsstil“ geschrieben, bei dem das Ergebnis voranzustellen ist und die Begründung erst danach erfolgt. Dieser „Urteilsstil“ zeichnet sich aus durch die Verwendung verschiedener Konnektoren, die hauptsächlich kausaler und konditionaler Natur sind (*da, weil, denn, wenn, wegen, aufgrund*) sind und es ermöglichen, eine zusammenhängende Argumentationskette aufzubauen. Man vermeidet aber dabei eine übermäßige Hypotaxe, die zu einer komplexen Syntax führt, und versucht immer, sich auf das Wesentliche zu beschränken:

(43). Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Beklagte in ihrer ständigen Vollzugspraxis auf der Grundlage der Förderrichtlinie und der FAQ nur dann von einer Förderberechtigung von Unternehmen ausgeht, wenn diese im Haupterwerb betrieben werden.

(44). Wenn Leistungen in unveränderter Form über den Eintritt der Volljährigkeit des Jugendlichen hinaus fortgesetzt werden, ist keine neue Belehrung über die Gewährung der Leistung und die Folgen für die Unterhaltspflicht erforderlich.

(45). Lässt ein nichtprivilegiertes Vorhaben die Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten, ändert seine Lage im Gebiet einer

Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB nichts an seiner planungsrechtlichen Unzulässigkeit.

(46). Sollten tatsächlich Mudjaheddin für den Tod des Vaters verantwortlich gewesen sein, so erschließt sich nicht ohne Weiteres, weshalb dies den Kläger überhaupt und auch heute noch gefährden sollte.

(47). Erstreckt sich die Haftung der Kläger aber auch auf den Zeitraum der Geltung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG, muss gleichzeitig die Einschränkung des Umfangs der Haftung aus seiner Verpflichtungserklärung hinsichtlich dieses Bedarfs weiterbestehen.

(48). Das Gericht konnte trotz Ausbleibens der Beteiligten im Termin zur mündlichen Verhandlung über die Klage entscheiden, weil es in der Ladung darauf hingewiesen hat (§ 102 Abs. 2 VwGO).

(49). Das Gericht konnte trotz des Ausbleibens des Klägers und seines Prozessbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden, da mit der form- und fristgerechten Ladung vom 15. Februar 2023 auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO).

(50). Etwaige Einkünfte seines Sohnes sind zudem bei der Erhebung des vom Kläger zu zahlenden Kostenbeitrags nicht zu berücksichtigen, da es allein auf das Einkommen des Elternteils nach Maßgabe der §§ 93 und 94 SGB VIII ankommt.

(51). Vor allem aber hat die Ausländerbehörde den Bedarf des durch die Erklärung Begünstigten nur unvollständig ermittelt. Denn sie hat ihrer Ermittlung augenscheinlich lediglich den einfachen Regelsatz zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II zugrunde gelegt.

(52). Über die Verzinsung des zu erstattenden Betrags nach § 49a Abs. 3 Satz 1 HmbVwVfG war vorliegend nicht zu entscheiden. Denn der angefochtene Bescheid verweist zwar auf die Vorschrift des § 49a Abs. 3 Satz 1 HmbVwVfG.

Ein weiteres Kennzeichen des Urteilsstils bei den Entscheidungsgründen ist die Verwendung des Indikativs Präsens. Nur für die Prozessgeschichte wird das Perfekt und für vergangene

Ereignisse das Präteritum eingesetzt. Zu Beginn werden Prozessvoraussetzungen, also jene formellen Erfordernisse, von denen die Zulässigkeit und Gültigkeit des Verfahrens abhängig ist, und deren Nichteinhaltung zur Zurückweisung der Klage führt, kurz und präzise in einem Einleitungssatz dargelegt, der erklärt, ob die Klage erfolgreich war, ob sie zulässig war oder ob sie eine Begründung hatte: *Die Klage hat Erfolg, Die Klage ist zulässig bzw. unzulässig, Die Klage ist begründet bzw. unbegründet*. Nach diesem Einleitungssatz werden die einzelnen Rechtsgrundlagen präsentiert, wie zum Beispiel: *„Der Kläger hat keinen Anspruch auf. ... Ein solcher Anspruch ergibt sich weder aus § ... noch aus § ...“*. Es ist notwendig, alle Nebenentscheidungen zu begründen. Dies umfasst die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Kosten. In der Regel reicht ein einfacher Satz wie z.B.: *„Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 188 Satz 2 VwGO gerichtskostenfrei.“*

Genau wie im Tenor ist auch der Gebrauch des Passivs und der Passiversatzformen, insbesondere Infinitivkonstruktionen *sein+zu* und Adjektive mit dem Suffix *-bar*, die modal verfährt sind, für den Teil Entscheidungsgründe von Relevanz:

(53). In diesem Schreiben wurde er darauf hingewiesen, dass der Kostenbeitrag bis zur Neufestsetzung vorläufig in bisheriger Höhe weiter zu zahlen sei.

(54). Danach sind Jugendliche zu den Kosten der Hilfe der Erziehung in Vollzeitpflege aus ihrem Einkommen heranzuziehen. Die Heranziehung erfolgt durch die Erhebung eines Kostenbeitrags, der durch Leistungsbescheid festgesetzt wird. Der Umfang der Heranziehung für junge Menschen bestimmt sich nach § 94 Abs. 6 SGB VIII.

(55). Ausführungen zu Erstattungsansprüchen, die auf Grundlage des SGB VIII erhoben werden, sind nicht erkennbar.

(56). Es fehlt aber an der im Falle der Kläger wegen des Vorliegens atypischer Umstände zu fordernden Ermessensausübung des Beklagten darüber, ob überhaupt bzw. in welchem Umfang und gegenüber welchem Verpflichtungsgeber ein Erstattungsanspruch gegen die Kläger geltend gemacht wird.

(57). Dass der vom Kläger zu zahlende Beitrag von der Behörde frühestens ab dem 01.01.2020 angepasst werde, ergibt sich aus den vorliegend genannten Dokumenten nicht.

(58). Um die finanzielle Belastung der sich verpflichtenden Personen einzuschränken, wird der Umfang der abzugebenden Verpflichtungserklärung begrenzt.

Modalität tritt ebenso in Erscheinung durch Modalverben (*können, sollen, müssen*) und Partizipien der Vollverben (*berechtigt, verpflichtet*):

(59). Zunächst war die Beklagte berechtigt, gegenüber dem Kläger einen Kostenbeitrag nach Maßgabe der §§ 91 ff. SGB VIII festzusetzen.

(60). Die Beklagte war nach dem 18. Geburtstag des Sohnes des Klägers am .2016 nicht verpflichtet, diesen über die Fortsetzung der Maßnahme als Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 i.V.m. § 34 SGB VIII zu informieren.

Auffällig ist außerdem die Verwendung von zahlreichen Funktionsvergefügen in dem Teil Entscheidungsgründe. Im Vergleich zum Tatbestand, in dem nicht so viele Funktionsvergefüge identifiziert sind (*Antrag stellen, Klage erheben*), z.B. *Anfang April 2020 stellte der Kläger, der ein Taxiunternehmen betreibt, einen Antrag bei der Beklagten auf eine Förderung gemäß der Förderrichtlinie „Hamburger Corona Soforthilfe (HCS) mit finanzieller Unterstützung des Bundes“ vom 27. März 2020 (im Folgenden: Förderrichtlinie)*, beinhalten die Entscheidungsgründe eine Vielzahl von Funktionsvergefügen (*Anspruch haben auf, zur Folge haben, in Frage stehen, in Anspruch nehmen, in Zweifel ziehen, zum Ausdruck kommen/bringen*):

(61). Demnach hatte der Kläger keinen Anspruch auf die beantragte Zuwendung.

(62). Dies hat entsprechend § 421 Satz 1 BGB zur Folge, dass jeder von ihnen verpflichtet war, die gesamte Leistung zu bewirken.

(63). Die jeweiligen Kunden haben sich vielmehr (nachvollziehbarerweise) dazu entschieden, die jeweilige Leistung (Beförderung mit dem Taxi bzw. Bezug (größerer) Getränkemengen) nicht in Anspruch zu nehmen.

(64). Wer die gesamte Rechtsordnung der Bundesrepublik und damit auch die Existenz bzw. Legitimation der von ihm angerufenen Justiz in Zweifel zieht, verhält sich widersprüchlich und verletzt seine Pflicht zu redlicher Prozessführung nach Treu und Glauben.

3.2. Analyse der grammatischen Merkmale der verwaltungsgerichtlichen Urteile in arabischer Sprache am Beispiel Ägyptens

Wie das Rubrum im Deutschen bildet das ديباجة auch im Arabischen den am meisten standardisierten Teil des Urteils. Es beinhaltet in ägyptischen verwaltungsgerichtlichen Urteilen nur einen einzigen festen Nominalsatz, der anders als der Verbalsatz im Arabischen mit einem Nomen, nicht mit einem Verb beginnt. Im arabischen ديباجة ist dieser Nominalsatz mit vielen Adverbialbestimmungen durchsetzt, was zu seiner Länge führt. So steht am Anfang dieses Satzes eine adverbiale Bestimmung, die durch die Formel "باسم الشعب" (Im Namen des Volkes) wiedergegeben wird. Darauf folgt das Subjekt القضاء الإداري "محكمة" (Verwaltungsgericht). Dieses Subjekt wird vom Prädikat getrennt durch mehrere adverbiale Bestimmungen, die durch *wa* als einziges Korrelat im ديباجة (Bayyūmī 2007: 133) verbunden werden:

بالجلسة المنعقدة علناً في يوم....
..... / برئاسة السيد الأستاذ المستشار
..... / وعضوية السيد الأستاذ المستشار
..... / وحضور السيد الأستاذ المستشار

..... / وسكرتارية السيد

Im Anschluss daran erfolgt das Prädikat in Form eines aktiven Verbalsatzes (Präteritum): أصدرت الحكم الآتي. Das ديباجة endet dann noch mit Adverbialbestimmungen, nämlich ضد... und في الدعوى المقامة من ...

In ägyptischen verwaltungsgerichtlichen Urteilen erfolgt *منطوق* (Mantūq) *فلهذه الاسباب حكمت* (Fihadhah al-Asbab Ḥakmat) auch in einem einzigen Satz, der nach der Formel *الحكم المحكمة* (al-Ḥakm al-Maḥkama) auftritt. Dabei wird das *wa* als das einzige Korrelat genutzt (Bayyūmī 2007: 133):

حكمت المحكمة : بقبول الدعوى شكلاً ورفضها موضوعاً وألزمت المدعيين . (65)
المصروفات واتعاب المحاماة

Wendet man sich den Teilen *واقعات* (Tatbestand) und *حيثيات* (Entscheidungsgründe) zu, die als die freiesten Teile des arabischen Urteils zu betrachten sind, so kann man eine Abwechslung von Parataxen und Hypotaxen nachweisen.

Die Sätze in den *واقعات* sind lang und komplex, entweder Parataxe oder Hypotaxe; die letzte tritt jedoch häufiger auf. Sie stehen meistens in Aktivform Präteritum. So steht zu Beginn der *واقعات* ein Verbalsatz im Präteritum, der die Einzelheiten des dem Gericht vorgelegten Rechtsstreits angibt, wobei das Interesse darin besteht, denjenigen, der den Streit vorgebracht hat, zu identifizieren. Dies wird wie folgt formuliert:

. اقام المدعى الدعوى الماثلة بموجب صحيفة اودعت قلم كتاب المحكمة الماثلة . (66)
بتاريخ ... وطلب فى ختامها الحكم ب....

Auf diesen Einleitungssatz folgt im Aufbau der *واقعات* die Verfahrensgeschichte, die zum Verständnis der nachfolgenden Anträge von großer Bedeutung ist. Sie wird chronologisch mit aktiven Verbformen im Präteritum dargestellt, von denen erst das üblicherweise am Anfang der Verfahrensgeschichte gebrauchte Verb *ذكر* zu erwähnen ist: *وذكر المدعى شرحاً لدعواه أن...* Im Anschluss daran sind die von den Prozessparteien gestellten Anträge anzuführen. Sie werden auch im Präteritum geschildert:

وخلال الجلسات قدم الحاضر عن المدعيين حافظة مستندات طويت على المستندات . (67)
المعلاة على غلافها، كما قدم الحاضر عن النقابة حافظة مستندات طويت على أصل القرار المطعون فيه، وقدم الحاضر عن الدولة مذكرة دفاع طلب فيها الحكم بعدم قبول الدعوى لرفعها على غير ذي صفة بالنسبة للمدعى عليه الأول.

Zuletzt werden die erhobenen Beweismittel dargelegt:

وقد تحدد لنظر الشق العاجل من الدعوى جلسة 15/9/2019 على النحو الثابت (68).
بمحاضر جلساتها، وفيها قررت المحكمة إحالة الدعوى إلى هيئة مفوضي الدولة لتحضيرها
وإعداد تقرير بالرأي القانوني فيها.

Aus den genannten Beispielen geht deutlich hervor, dass der Teil *واقعات* über eine Menge von Verknüpfungspartikeln verfügt. Im Allgemeinen sind die Sätze aneinander geknüpft. Zwischen ihnen besteht eine gewisse Verbindung, wenn auch keine unterordnende, über Eintritt der allgemeinsten beordnenden Konjunktion *و* *wa*. Ohne Rücksicht auf den inneren Zusammenhang der verbundenen Sätze kann sie hier nichts anderes als eine äußere Verbindung bezeichnen (Reckendorf 1967: 446), z.B.:

وذكر المدعيان شرحاً لدعواهما أنهما فنانان مصريان عالميان وأنهما عضوان . (69)
عاملان بنقابة المهن التمثيلية ويحملان رقمي عضوية 2218 و 190.

و تدوول نظر الدعوى امام المحكمة على النحو المبين بمحاضر الجلسات ، قدم . (70)
خلالها الحاضر عن المدعي مذكرة دفاع ، كما قدم الحاضر عن النقابة مذكرة دفاع ، و بجلسة
14 / 11 / 2021 قررت المحكمة إصدار الحكم في الدعوى بجلسة اليوم وفيها صدر
. وأودعت مسودته المشتملة على اسبابه عند النطق به .

Eine enge Koppelung von Sätzen erfolgt in *واقعات* außerdem mit Hilfe von zahlreichen semantisch differenzierten Konjunktionen. Anders als *wa* kommt bei *كما kamā*, eigentlich wohl "wie dass", noch eher ein zeitlicher Zusammenhang hinzu; es bezieht sich auf Situationen, bei denen eine vollkommen oder ungefähr gleichzeitig mit der anderen auftreten kann. *ف fa* "und dann, und so" kennzeichnet die Aussage als Folge der vorhergehenden Aussage und gibt ferner die Reihenfolge an (Fischer 1972: 189; Reckendorf 1967: 666), z.B.:

. كما نظرت المحكمة الدعوى رقم 43866 بالجلسة ذاتها حيث اودع المدعي اطلس (71).
مصر والعالم الصادر من ادارة المساحة العسكرية بوزارة الدفاع، كما اودع خافضة مستندات
طويت على صورة طبق الاصل من برقيات تلغرافية ارسلها الى جهة الادارة مطالبا بعدم
تسليم الجزيرتين.

وتضمن البيان ما يفيد قيام المدعى عليه الثاني بإلغاء عضويتها بالنقابة، فتظلم . (72)
المدعيان من هذا القرار ولكن دون جدوى.

Die polyseme Konjunktion *حيث haiṭu*, die am häufigsten in *واقعات* vorkommt, hat außer ihrer ursprünglichen lokalen Bedeutung „an

dem Platz wo, da wo, dahin wo“ noch eine temporale, wobei es sich dann wie deutsches „wenn und als“ auf den Zeitpunkt bezieht, an dem etwas geschieht. *ḥaitu* konkurriert in dieser Verwendung mit den üblichen Temporalkonjunktionen „indamā“ und „ḥīnamā“ Daneben weist *ḥaitu* auch eine kausale Bedeutung auf, die im Deutschen mit den Konjunktionen „da, weil, denn, insofern als“ wiedergegeben werden kann. Oftmals folgt auf dieses kausale *ḥaitu* eine finite Verbform. Nur nach der Wortverbindung *ḥaitu`anna*, die gelegentlich durch vorgesetztes *min* oder *bi-* erweitert wird, können Nominalgruppen und Nomen stehen. Durch den Zusatz von *min* oder *bi-* und *anna* kann das polyseme *ḥaitu* disambiguiert werden. Die lokale und temporale Bedeutungskomponente wird dadurch eliminiert (Fischer 1972: 199; Reckendorf 1967: 659; ; Langer 1989: 820):

(73) . تدول نظر الشق العاجل من الدعوى امام المحكمة على النحو الثابت بمحاضر .
جلساتها حيث قررت احوالة الدعوى الى هيئة مفوضى الدولة لتحضيرها واعداد تقرير بالرأى
القانونى فيها

(74) . ولا يجوز للدولة منعه من الاطلاع عليها سواء بقصرها على الباحثين الاكاديمين .
او ارجاعها للموافقة الامنية على الاطلاع حيث أن مهمة الدار (دار الكتب والوثائق القومية)
هى حفظ الوثائق من التلف وليس حجبها عن الجمهور .

In واقعات kann Kausalität auch durch die Konjunktion *li-* „damit, um...zu“ sowie durch *maṣḍar* (Infinitiv) zum Ausdruck kommen:

(75) ونفاداً لذلك أحييت الدعوى إلى هيئة مفوضى الدولة وجرى تحضيرها على النحو . (75)
الثابت بمحاضر جلسات التحضير، وخلال الجلسات قدم الحاضر عن المدعين حافظة
مستندات طويت على المستندات المعلاة على غلافها، كما قدم الحاضر عن النقابة حافظة
مستندات طويت على أصل القرار المطعون فيه، وقدم الحاضر عن الدولة مذكرة دفاع طلب
فيها الحكم بعدم قبول الدعوى لرفعها على غير ذي صفة بالنسبة للمدعى عليه.

In واقعات kommt die subordinierende Konjunktion *`an(na)* „dass“ nicht nur in Verbindung mit einer anderen Konjunktion wie *li-*, *ḥaitu* und *kamā* vor, sondern auch alleine. Sie hat sich zu einem lediglich syntaktischen Funktionswort entwickelt, das keine eigene Bedeutung mehr hat. Indem es die Aufmerksamkeit auf den Satz lenkt, der als Substantiv behandelt wird, zeigt es ihn als Ganzes und erleichtert seine Verwendung als einheitliches Substantiv. (Fischer 1972: 159; Reckendorf 1967: 357). Die *`an(na)*-Sätze können dabei als Subjekt-, Objekt- oder Adverbialsätze fungieren, z.B.:

. وورد بالكتابين أن موضوع الدعوى يمس العلاقات الدولية بين جمهورية مصر (76). العربية والمملكة العربية السعودية وأن محلها يتعلق بعمل من أعمال السيادة وأن الاختصاص بتقدير تلك الاتفاقية أصبح معقودا لمجلس النواب دون السلطة القضائية.

. وأضاف المدعى أن التنازل عن الجزيرتين يعد عملا إداريا يجوز مخصصته (77). بدعوى الإلغاء وأنه يخالف نص المادة (151) من الدستور كما يخالف اتفاقية ترسيم الحدود التي أبرمت عام 1906 وأن الجزيرتين جزء من إقليم الدولة المصرية وخاضعتين لسيادتها.

Die `an(na)-Sätze übernehmen die Rolle des Objekts besonders bei Verbi discendi, die zur Wiedergabe der indirekten Rede im Arabischen dienen und daher von Schlüsselbedeutung für واقعات sind. Im Arabischen gibt es keine grammatische Markierung für den Unterschied direkte/indirekte Rede. Wenn diese nicht durch ein explizites Verbum discendi, das eine Art Mitteilung bezeichnet, angezeigt wird, wird der Inhalt des Gesagten durch die Konjunktion `an(na) wiedergegeben. أنْ leitet dabei einen Verbalsatz ein, أنْ jedoch einen Nominalsatz; das Subjekt folgt im Akkusativ (Fischer 1972: 187; Reckendorf 1967: 510).

Kommt man zum Teil حيثيات (Entscheidungsgründe), so kann man feststellen, dass in حيثيات lange hypotaktische Satzstruktur vorherrscht. Das erklärt sich damit, dass der hypotaktische Satzbau zur Solidität der Konstruktion des Urteils führt und die Kohärenz der Gründe zeigt. Das zeigt sich deutlich an dem Einleitungssatz in حيثيات, der als langer Nominalsatz auftritt und die folgende Struktur aufweist:

Prädikat + Adverbialbestimmung + Adverbialbestimmung + Subjekt

(المحكمة) (بعد الاطلاع على الاوراق وسماع الايضاحات والمداولة...) (من حيث...)
(فلهذه الاسباب حكمت..)

Dabei wird das Subjekt immer wieder mit dem Wort المحكمة (das Gericht) angegeben, und das Prädikat wird als verbaler Nachsatz angeschlossen, der mit dem Subjekt durch die Verbindungspartikel ف fa „und dann, und so“ verbunden ist. Da das Prädikat in großer Entfernung vom Subjekt steht, bedarf der Zusammenhalt des Satzes einer Verbindung, die durch fa vermittelt wird. fa kennzeichnet die Aussage als Folge der vorhergehenden Aussage (Fischer 1972: 155). Die erste Adverbialbestimmung, die das Subjekt vom Prädikat trennt, ist die temporale Adverbialbestimmung بعد الاطلاع على الاوراق وسماع

und die danach erscheinenden Ansprüche werden in getrennten Absätzen abgehandelt, die jeweils mit der kausalen Adverbialbestimmung *حيث* beginnen und durch sie verbunden werden. *Haitu* als das am häufigsten verwendete Bindewort in der Sprache der Gerichtsurteile im Allgemeinen und insbesondere in den *حيثيات* verfügt zwar – wie vorher erwähnt – über mehrere Bedeutungen, kommt aber am Anfang der *حيثيات* regelmäßig mit *min* vor und beschränkt sich dabei auf die Bedeutung der Rechtfertigung:

(78) **ومن حيث** أن قضاء المحكمة الإدارية العليا قد جرى على أن مسؤولية الإدارة عن . (78) القرارات الإدارية الصادرة منها تقوم على ثبوت وجود خطأ من جانبها بأن يكون القرار غير مشروع أي يشوبه عيب أو أكثر من العيوب المنصوص عليها في قانون مجلس الدولة وأن يلحق بصاحب الشأن ضرر مباشر من هذا الخطأ وأن تقوم علاقة السببية بين الخطأ والضرر ، فإن تخلف ركن أو أكثر من هذه الأركان الثلاثة انتفت المسؤولية المدنية في جانب الإدارة.

. **ومن حيث انه** عن طلب المدعى إلزام الجهة الادارية بالفوائد القانونية عن المبلغ . (79) المطلوب استرداده فإنه لما كانت هذه الفوائد تحكمها المادة 226 من القانون المدني التي وضعت في ظل روابط القانون الخاص، ولا يتلاءم تطبيقها على روابط القانون العام الذي يحكم المنازعة الماثلة والذي يهدف الى حماية المصالح العامة، ومن ثم فإن المحكمة تقضى برفض هذا الطلب.

Dieser Kausalitäts- und Argumentationscharakter der *حيثيات* schlägt sich auch in der Verwendung des *Maşdar* (Infinitiv), der wie *من حيث* eine Verbindung zwischn den Absätzen ermöglicht und zugleich den Nominalcharakter von *حيثيات* verstärkt (Fischer 1972: 172), z.B.:

وتأسيسا على ما تقدم ، ولما كان محل المنازعة الماثلة هو إلغاء قرار إنهاء عضوية . (80) المدعيين من عضوية نقابة المهن التمثيلية، فمن ثم يكون صاحب الصفة في الدعوى الماثلة هو الممثل القانوني للنقابة وهو النقيب، الأمر الذي يكون معه إختصاص وزير الثقافة إختصاصا لغير ذي صفة.

وترتبيا على ما تقدم ، وإذ يطلب المدعيان إلغاء قرار مجلس نقابة المهن التمثيلية . (81) فيما تضمنه من إنهاء عضويتها بالنقابة، وحيث ذكرت النقابة أسباب إصدارها للقرار المطعون فيه وأرجعت الي انهما لم يمارسا المهنة منذ عام 2017 ولم يسددا الاشتراكات السنوية منذ ذلك التاريخ وافتقدا لشرط حسن السيرة والسمعة لاتهامهما في قضايا ارباب وانضمام لجماعة ارهابية.....

. **وتنفيذا** لأحكام هذه المادة أصدر وزير المالية قرارات بفرض وتحصيل رسوم . (82) خدمات كشف وحصر وتصنيف ومراجعة الرسائل وغيرها من الخدمات الجمركية على جميع الرسائل الواردة للبلاد سواء تم ايداعها بالمخازن التي تديرها الجمارك أو لم يتم...

In den Beispielen wird dem Maṣdar (Infinitiv) – wie auch der Fall bei *حيث* – ein *wa* vorangestellt, das auch für *حيثيات* von Schlüsselbedeutung ist. Wichtig ist außerdem die Konjunktion *`an(na)* „dass“, die die konjunktionale Markierung der Hypotaxe in *حيثيات* weitgehend hervorhebt. Sie kommt oft in Verbindung mit anderen Konjunktionen vor, besonders mit *حيث*. Möglich ist aber, dass sie alleine eingesetzt wird. Auffällig ist dabei ihr Gebrauch mit den rechtgebenden und pflichterteilenden Verben wie *أجاز*, *يخول*, *لا يجوز*, *لا يجوز*, *يحظر*, *يلتزم*, *يجب*, *يتعين* sowie auch mit den dazugehörigen Präpositionen (*على/ل*), die von hoher Gebrauchsfrequenz in ägyptischen Gerichtsurteilen, besonders in *حيثيات* sind und einen erheblichen Beitrag zur Formulierung von Modalität im Arabischen leisten. Neben den Verben *يتعين*, *يجب*, *يلتزم*, *يجب* dienen auch Präpositionalphrasen mit (*على...أن*) zum Ausdruck von Gebot und Verpflichtung, wenn sie nicht so häufig wie die erwähnten Verben gebraucht werden. In ägyptischen verwaltungsgerichtlichen Urteilen erfolgt die Zuweisung von Rechten und Erlaubnissen durch Rückgriff auf *ل* sowie auch die Verben *يخول*, *أجاز*, *لا يجوز*. Um Verbote auszudrücken, bedient sich die arabische Rechtssprache des Verbs *يحظر* und auch der negativen Partikel *لا*, die normalerweise in Verbindung mit den Verben *يحظر*, *لا يجوز* auftritt, z.B.:

. وذلك وفقا لأحكام الميثاق الأولمبي - ذاته - الذى **حظر** على لجانته أن تأتى عملا (83).
يؤدى إلى وقوعها تحت ضغوط سياسية أو إقتصادية أو دينية أو قانونية بما يؤدى إلى الإخلال باستقلالها.

. وحيث ان قضاء هذه المحكمة استقر على ان المنع من التنقل داخل البلاد أو إلى خارجها هو من الإجراءات التى تمثل قيودا على الحرية الشخصية والتى من عناصرها الحرية فى التنقل، ولذا **استلزم** المشرع الدستورى أن يصدر بموجب أمر قضائى مسبب ولمدة ، ولا سيما أن المشرع الدستورى لم يترك أمر هذا الاختصاص مطلقا عن [...] محددة التنظيم وانما **أوجب** أن يكون فى الأحوال المبينة فى القانون.

. فإن تبين لها أن الاتفاقية مخالفة للدستور أو تؤدى إلى التنازل عن جزء من إقليم (85).
الدولة **وجب** عليها أن تحجم عن التوقيع عليها.

ولا يجوز لأحد أن يشتغل بفنون المسرح أو السينما أو الموسيقى على النحو . (86)
المنصوص عليه في المادة (2) من هذا القانون ما لم يكن عضوا عاملا بالنقابة.

الدفع بعدم قبول الدعوى لرفعها على غير ذى صفة هو دفع متعلق بالنظام العام . (87)
يجوز لصاحب الشأن أن يثيره فى أية مرحلة كانت عليها الدعوى كما يجوز للمحكمة أن تتصدى له **من** تلقاء نفسها ولو لم يكن ثمة دفع من المدعى عليه.

Typisch für *حيثيات* sind ebenso Konnektoren wie *إذا*, *إذ*, *لَمَّا*, *إِذْ*, *مِنْ ثَمَّ*. *ʿidā* und *ʿid* als subordinierende Konjunktionen werden temporal verwendet und entsprechen im Deutschen „wenn, sobald, da“. Zwischen ihnen besteht jedoch ein wesentlicher Unterschied: Während *ʿid* für Ereignisse oder Handlungen in der Vergangenheit steht, geht es bei *ʿidā* um Ereignisse oder Handlungen in der Zukunft. Es ist nicht ungewöhnlich, dass bei *ʿid* ein ursächliches Verhältnis zwischen dem Hauptsatz und dem Nebensatz besteht, während bei *ʿidā* die Bedeutung der Bedingung mitenthalten ist. Das temporale *ʿidā* kann dabei ohne Bedeutungsänderung gegen die reine Bedingungskonjunktion *ʿin* ausgetauscht werden, da im modernen Schriftarabischen der früher angenommene Kontrast zwischen *ʿidā* und *ʿin* nicht mehr gemacht und weitgehend einheitlich *ʿidā* genutzt wird (Fischer 1972: 208; Reckendorf 1967: 654):

(88). *وإذ انتهى القرار المطعون فيه إلى غير ما تقرر فيما تضمنه من تحديد صافى ربح . نشاط المدعى عن سنوات النزاع، فمن ثم فانه يكون قد تنكب طريق الصواب، وجاوز وجه الحق والعدل القسط.*

. *وحيث ان استمرار إدراج الطاعن على قوائم الممنوعين من السفر بناء على طلب . الجهة الامنية المعنية، يعد سلبا لاختصاص قاضى التحقيق أو النيابة العامة بإصدار قرار بمنع الطاعن من السفر، إذ ان هذا الإجراء يتعين أن يكون بأمر قضائى مسبب ولمدة محددة وفقا لحكم المادة (62) من الدستور سالفه الذكر.*

. *فإذا لم يتكامل هذا العدد يؤجل الاجتماع الى جلسه اخرى تعقد خلال اسبوعين على . الاكثر من تاريخ الاجتماع الاول*

. *فإذا لم تتوافر هذه الاغلبية تقوم الجهة الادارية المختصة بتكليف مجلس الادارة . فى ممارسة سلطات الجمعية العمومية لحين عقد اول اجتماع لها.*

. *فإن تبين لها ان الاتفاقية مخالفة للدستور او تؤدى الى التنازل عن جزء من اقليم . الدولة وجب عليها ان تحجم عن التوقيع عليها.*

ثَمَّ ist ursprünglich ein Demonstrativnomen mit der Bedeutung „dort“. In *حيثيات* kommt es zusammen mit der Präposition *مِنْ* vor und bezeichnet nicht einen weit entfernten Ort, sondern es hebt das Verhältnis von Ursache und Wirkung hervor:

. *وإذ أقام دعواه المائلة بتاريخ 2014/1/9 ، فمن ثم فانها تكون قد أقيمت فى الميعاد . القانونى المنصوص عليه بالمادة (24) من قانون مجلس الدولة الصادر بالقانون رقم 47 لسنة 1974.*

Die Konjunktion لَمَّا „als, nachdem“ hat eine temporale Grundbedeutung und kann dabei gegen حين undعندما ausgetauscht werden. In حيثيات wird jedoch durch لَمَّا die Grund-Folge-Relation (Kausalität) betont. In dieser Verwendung entspricht es der Konjunktion *id* (Fischer 1972: 200):

. فلما كان الثابت من الأوراق أن المجلس القومي للرياضة هو من الجهات التابعة (94). لوزارة الشباب والرياضة وذات صلة بموضوع النزاع المائل على النحو الثابت بالأوراق، ومن ثم فقد توافر بشأنه شرطي الصفة والمصلحة في طلب التدخل، الأمر الذي تقضى معه المحكمة بقبول تدخله إنضماميا في الدعوى لوزير الشباب والرياضة.

Kausale Relation, die für حيثيات von höchster Relevanz ist, wird ferner intensiv durch die Konjunktionen ل li-, لأن li-`anna, حتى ḥattā, kay (li-kay) sowie auch durch maṣḍar (Infinitiv) markiert:

. وحيث ان استمرار إدراج الطاعن على قوائم الممنوعين من السفر بناء على طلب (95). الجهة الامنية المعنية، يعد سلبا لاختصاص قاضى التحقيق أو النيابة العامة بإصدار قرار بمنع الطاعن من السفر، إذ ان هذا الاجراء يتعين أن يكون بإمر قضائى مسبب ولمدة محددة وفقا لحكم المادة (62) من الدستور سالفه الذكر، لأن حرية الانتقال تتخرط في مصاف الحريات العامة، فتقييدها دون مقتضى مشروع يجرد الحرية الشخصية من بعض خصائصها، ويقوض صحيح بنيانها.

فمنع الدستور السلطة التنفيذية من التوقيع على معاهدات يترتب عليها النزول عن (96). جزء من اقليم الدولة حتى لا تقدم على هذا العمل تحت ضغوطات او ملاءمات سياسية

4. Fazit

Ungeachtet der Tatsache, dass die Rechtssysteme in Deutschland und in Ägypten sich wesentlich unterscheiden, zeigt die Untersuchung der grammatischen Merkmale der verwaltungsgerichtlichen Urteile in diesen beiden Rechtssystemen eine Reihe von bemerkenswerten Paralleltendenzen. So zeichnen sich die beiden Rechtssprachen durch bevorzugte Verwendung von Hypotaxen und verhältnismäßig geringen Parataxen. Es dominieren lange hypotaktische Satzkonstruktionen, die meistens aus einem Haupt- und Nebensatz so ausgebaut sind, dass sie schwer überschaubar sind. Die Komplexität in der Satzstruktur ist jedoch nicht in allen Teilen der Urteile der Verwaltungsgerichte in den

beiden Sprachen gleich. Das Rubrum, das in der deutschen und arabischen Rechtssprache ähnliche syntaktische Struktur aufweist, besteht nur aus einem einzigen langen Satz mit vielen eingeschobenen Adverbialbestimmungen. Auch der Tenor, der im arabischen verwaltungsgerichtlichen Urteil nur einen Satz enthält, ist im Deutschen nicht stark gefügt. Komplexität im Satzbau zeigt sich besonders in den Teilen Tatbestand und Entscheidungsgründe, die anders als Rubrum und Tenor keinem speziellen Formulierungsmuster folgen. Auffällig ist hier besonders der Teil *حيثيات* in arabischen verwaltungsgerichtlichen Urteilen, der hochkomplexe Satzgefüge (Ergänzungs- und Adverbialsätze) aufweist. Gemeinsam ist den beiden Rechtssprachen die Tendenz zur stilistischen Komprimierung. In den Satzkonstruktionen werden oft viele komplexe Nominalformen eingebettet, die zur Ersetzung von Nebensätzen dienen. Das betrifft vor allem die Genitiv- und Präpositionalfügungen sowie auch Partizip- und Infinitivformen. Der *Maşdar* ist besonders für den Teil *حيثيات* von Schlüsselbedeutung.

Die beiden Rechtssprachen unterscheiden sich aber im Hinblick auf den Gebrauch der Konnektoren, der Aktiv-/Passivformen und Modalitätsausdrücke sowie auch der Zeitformen. In deutschen verwaltungsgerichtlichen Urteilen wird eine Vielfalt von Konnektoren zum Ausdruck der typischen logischen Beziehungen verwendet, während im Arabischen das verwaltungsgerichtliche Urteil durch übermäßige Verwendung von Verknüpfungspartikeln gekennzeichnet wird. Besonders in den Teilen *حيثيات* und *واقعات* macht das Arabische häufiger Gebrauch von grammatikalischer Kohäsion durch Verknüpfungspartikeln. Es ist ein allgemeines Merkmal des Arabischen, die Koordinierung durch die Konjunktion *wa* zu bevorzugen. Außerdem gibt es eine allgemeine Tendenz zur Reduzierung des Passivs in der arabischen Rechtssprache, wohingegen in der deutschen Rechtssprache das Passiv und seine Ersatzformen besonders im Tenor und den Entscheidungsgründen der verwaltungsgerichtlichen Urteile häufig eingesetzt werden. Ein weiterer Unterschied zwischen der deutschen und arabischen Rechtssprache besteht noch im Bereich der Modalität. Während das Deutsche über eine Vielzahl von Ausdrucksmittel für die Modalität verfügt, die in den verschiedenen Teilen der verwaltungsgerichtlichen Urteile – wenn auch nicht gleichmäßig – verwendet werden, treten die Modalitätsausdrücke in arabischen verwaltungsgerichtlichen Urteilen erst nur im Teil *حيثيات* auf. Nicht zuletzt unterscheiden sich die beiden Rechtssprachen durch die

Zeitformen, wobei in arabischen verwaltungsgerichtlichen Urteilen im Allgemeinen die Vergangenheitsform vorherrscht.

Interessenkonflikt-Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass bei mir kein Interessenkonflikt in materiellem oder immateriellem Sinne besteht.

Eigenständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit in allen Teilen selbstständig angefertigt und keine anderen als die in der Arbeit angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.

Literaturverzeichnis

- Alrikabi, Siham Hassan. 2017. *Legal translation: The translation of contracts from Arabic to English*. Master's Thesis, South Ural State University, Institute of Linguistics and International Communication, Department of Foreign Languages, Chelyabinsk.
- Al-Mahjoob, Nawwaf. 2017. Non-Finite Adverbial Clauses in English Legal Texts and Their Realizations in Arabic. *Journal of Historical and Cultural Studies*, 9(26): 304–343.
- Bayyūmī, Sa'īd 'Aḥmad. 2007. *Luġatu l-ḥukmi l-qaḏā'ī. Dirāsa tarkībiyya dilālayya*. M.A. Dār 'al-'ulūm Fakultät. Kairo.
- Bayyūmī, Sa'īd 'Aḥmad. 2010. *Luġatu l-qānūni fī daw'i 'ilmi luġati n-naṣ. Dirāsa fī t-tamāsuki n-naṣṣi*. Dār 'al-kutubi l-qānūniyya. Ägypten.
- Beier, Rudolf. 1979. Zur Syntax in Fachtexten. In: *Fachsprachen und Gemeinsprache*. Mentrup, Wolfgang. (ed.), 276–301. Jahrbuch 1978 des Institutes für deutsche Sprache. (Mannheim). Düsseldorf: Pädagogischer Verlag Schwann.

- Elieba, Fakhry Muhammad Al-Sayed. 2020. Textuality and Ambiguity of Forensic Texts. Egyptian Supreme Court: A Model. *Beni-Suef University International Journal of Humanities and Social Sciences*, 2 (2): 114–164. DOI: <https://doi.org/10.21608/buijhs.2020.140612>
- El-Farahaty, Hanem. 2010. Lexical and syntax features of English and Arabic legal discourse: a comparative study. *Comparative Legilinguistics*, 4/2010: 61–80. DOI: <https://doi.org/10.14746/cl.2010.4.6>.
- El-Farahaty, Hanem. 2015. *Arabic–English–Arabic Legal Translation*. New York: Routledge London.
- Eruz, Sakine. 2007. Rechtstexte aus der textlinguistischen Perspektive am Beispiel der Ehescheidungsurteile in dem Sprachpaar Türkisch-Deutsch. *Studien zur deutschen Sprache und Literatur* (19): 27–48.
- Fathi Attia, Alaa and Abu-Ssaydeh, Abdul-Fattah. 2018. Some Aspects of the Syntax of the Arabic Legislative Sentence. *International Journal of Arabic-English Studies. (IJAES)*, Vol. 18: 111–132. DOI: <https://doi.org/10.33806/ijaes2000.18.1.6>
- Fischer, Wolfdietrich. 1972. *Grammatik des klassischen Arabisch*. Wiesbaden: Otto Harrassowitz.
- Kontutyte, Eglė. 2017. *Einführung in die Fachsprachenlinguistik*. Vilnius: Vilniaus universiteto leidykla.
- Kupsch-Losereit, Sigrid. 1998. “Gerichtsurteile”: *Handbuch Translation*. Hrsg. Snell-Hornby, Mary, Hönic, Hans G., Kussmaul, Paul, Schmitt, Peter A., 225–228. P.Tübingen: Stauffenburg.
- Langer, Michael. 1989. Anmerkungen zur Anaphorik und Kataphorik der Partikel *ḥaitu* im modernen Hocharabisch. *STUF – Language Typology and Universals*, vol. 42, no. 6: 816–823. DOI: <https://doi.org/10.1515/stuf-1989-0617>.
- Lindroos, Emilia. 2015. *Im Namen des Gesetzes. Eine vergleichende rechtslinguistische Untersuchung zur Formelhaftigkeit in deutschen und finnischen Strafurteilen*. Doctoral Thesis. Rovaniemi: Lapland University Press. <https://lada.ulapland.fi/handle/10024/61979>
- Lišaník, Martin. 2013. *Analyse einiger linguistischer Merkmale der deutschen Rechtssprache anhand der §§ 305 – 310 des bgbs: Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch allgemeine Geschäftsbedingungen*. Bachelor Thesis,

- Univerzita Palackého v Olomouci Filozofická Fakulta.
<https://theses.cz/id/cb17ko/00181702-661653773.pdf?lang=en>
- Mylbachr, Radek. 2010. *Die Fachsprache Recht - Grundriss einer Sprachanalyse (dargelegt an Exzerpten aus dem deutschen Aktiengesetz mit Empfehlungen für die deutsch-tschechische Übersetzungspraxis)*. Masarykova Univerzita, Filozofická Fakulta: Rigorozni Prace, Brno.
https://is.muni.cz/th/nk0vo/rigo_ff_mu.pdf
- Reckendorf, Hellmuth. 1967. *Die syntaktischen Verhältnisse des Arabischen*. 2 Bde. Leiden, Netherlands: E. J. Brill.
- Shemy, Amany. 2020. Fachsprachenphraseologismen. Eine kontrastive rechtslinguistische Untersuchung am Beispiel des deutschen und arabischen Strafurteils. *Comparative Legilinguistics*, vol. 42: 93–125. DOI: <https://doi.org/10.2478/cl-2020-0005>
- Shemy, Amany. 2022. Die deontische Modalität und ihre sprachliche Realisierung in deutschen und arabischen Rechtstexten. Eine vergleichende rechtslinguistische Studie. *Beiträge zur Fremdsprachenvermittlung*, 66: 6–33.
- Wagner, Hildegard. 1984. *Die deutsche Verwaltungssprache der Gegenwart*. Reihe: *Sprache der Gegenwart*, Bd. 9, 3. Auflage. Düsseldorf: Pädagogischer Verlag Schwann.